



Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 sowie Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Der Bund kann die Durchführung von Landesausstellungen fördern, indem er:

- a. ein Auswahlverfahren organisiert, wenn mehrere Projekte für eine nächste Landesausstellung lanciert worden sind;
- b. für die Durchführung eines ausgewählten Projekts eine Finanzhilfe gewährt.

Art. 2 Ziele einer Landesausstellung

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die Landesausstellung insbesondere die folgenden Ziele anstrebt:

- a. die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;
- b. Raum zu schaffen für die Begegnung verschiedener Bevölkerungsgruppen, Regionen und Generationen und für den Dialog über gesellschaftliche Gegenwarts- und Zukunftsfragen;
- c. Lösungsansätze für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Landes aufzuzeigen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herausforderungen und Chancen, die sich der Schweiz stellen;

SR

- 1 SR 101
- 2 BBl ...

- d. einen kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und langfristigen Nutzen für die ganze Schweiz zu generieren.

Art. 3 Erlass einer Verordnung

Haben eine oder mehrere Trägerschaften Projekte für eine Landesausstellung lanciert und ist der Bundesrat bereit, die Rahmenbedingungen für die Unterstützung einer Landesausstellung im betreffenden Zeitraum zu konkretisieren, so erlässt er im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe eine Verordnung. Darin regelt er insbesondere:

- a. die Frist, innert welcher die Trägerschaften Finanzhilfesuche einreichen können;
- b. die bundesseitige Organisation.

Art. 4 Gesuchsunterlagen

¹ Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft die folgenden Unterlagen einreichen:

- a. eine Darstellung des Projekts und eine Darlegung, inwiefern das Projekt den Zielen nach Artikel 2 gerecht wird;
- b. eine Machbarkeitsstudie (einschliesslich Risikoanalyse) und ein Nachhaltigkeitskonzept;
- c. Finanzierungszusicherungen oder Absichtserklärungen zur finanziellen Unterstützung des Projekts von Kantonen sowie von weiteren wesentlichen Drittmittelgebern;
- d. ein Gesamtbudget unter Angabe der bereitgestellten Eigenmittel sowie der zugesicherten und in Aussicht gestellten Drittmittel;
- e. eine Darstellung der Organisations- und Führungsstruktur mit klar festgelegten Verantwortlichkeiten;
- f. ein Controllingkonzept einschliesslich eines tragfähigen Krisenmanagements sowie eine Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard;
- g. Verkehrs-, Energie- und Sicherheitskonzepte;
- h. ein Konzept für den Rückbau von Anlagen und ein Konzept für die Evaluation der Veranstaltung.

² Der Bundesrat konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an Gesuche nach Absatz 1 in der Verordnung.

Art. 5 Prüfung der Gesuche

Die zuständige Bundesstelle prüft jedes Gesuch darauf hin, ob es vollständig ist und den Anforderungen nach den Artikeln 2 und 4 entspricht. Sie hält das Prüfergebnis in einem Bericht fest und leitet die Gesuche und den Bericht an die Jury weiter.

Art. 6 Jury; Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Der Bundesrat setzt nach Rücksprache mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine unabhängige, breit abgestützte und sachkundige Jury ein. Er legt ihr Pflichtenheft in der Verordnung fest.

² Die Jury prüft und bewertet jedes Projekt nach folgenden Kriterien:

- a. Erreichung der Ziele einer Landesausstellung nach Artikel 2;
- b. bestmögliche Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 4;
- c. Kosten und Nutzen.

³ Liegen mehrere Gesuche zur Beurteilung vor, so erstellt die Jury eine Rangliste.

⁴ Die Jury hält das Ergebnis ihrer Bewertung in einem Evaluationsbericht fest und übermittelt diesen der KdK.

Art. 7 Empfehlung der KdK und Grundsatzentscheid des Bundesrates

¹ Die KdK unterbreitet dem Bundesrat auf der Basis des Evaluationsberichts der Jury eine Empfehlung betreffend die Förderung einer nächsten Landesausstellung.

² Der Bundesrat entscheidet auf der Grundlage des Evaluationsberichts der Jury und der Empfehlung der KdK, ob ein Projekt unterstützt werden soll (Grundsatzentscheid).

³ Falls er ein Projekt unterstützen will, legt er die Höhe der Finanzhilfe fest und beantragt der Bundesversammlung einen entsprechenden Verpflichtungskredit.

Art. 8 Höhe der Finanzhilfe und Finanzierung

¹ Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

- a. die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge in mindestens gleicher Höhe gewähren; und
- b. die Trägerschaft eine zumutbare Eigenleistung erbringt und weitere Finanzierungsquellen bestmöglich ausschöpft.

² Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Verpflichtungskredit. Eine Defizitgarantie ist ausgeschlossen.

³ Der Verpflichtungskredit wird nach Projektetappen gestaffelt. Der Bundesrat entscheidet über die Freigabe der Kreditanteile für die einzelnen Projektetappen.

Art. 9 Vertiefte Abklärungen

¹ Nach dem Grundsatzentscheid kann der Bundesrat oder die zuständige Bundesstelle die Trägerschaft des ausgewählten Projekts verpflichten, einzelne Aspekte des Projekts durch fachlich qualifizierte Prüfstellen vertieft abklären zu lassen.

² Die Finanzen und die Organisation der Trägerschaft müssen in jedem Fall durch eine unabhängige Stelle geprüft werden.

³ Erachten die Prüfstellen bestimmte Annahmen und Planungen als unrealistisch, so müssen sie Verbesserungen vorschlagen.

⁴ Die Berichte der Prüfstellen werden von der zuständigen Bundesstelle in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Facheinheiten) überprüft. Die zuständige Bundesstelle legt im Einvernehmen mit den Facheinheiten die zur Umsetzung von Empfehlungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 10 Subventionsvertrag

¹ Gestützt auf den Grundsatzentscheid, den Verpflichtungskredit und die allfälligen vertieften Abklärungen schliesst die zuständige Bundesstelle mit der Trägerschaft einen Subventionsvertrag ab.

² Im Subventionsvertrag sind namentlich folgende Vorgaben für die Projektrealisierung festzulegen:

- a. Detailplanung mit Meilensteinen, Berichterstattungspflichten und Rücktrittsmöglichkeiten für den Bund;
- b. Zustimmungsvorbehalte der Facheinheiten;
- c. Finanzierungs- und Liquiditätsplanung sowie zeitliche Staffelung der Auszahlung der Finanzhilfe;
- d. Zuständigkeiten und Modalitäten der Qualitäts- und Risikoüberwachung;
- e. Schlussbericht der Trägerschaft zuhanden des Bundesrates;
- f. Umgang mit einem allfällig erzielten Gewinn und einem allfälligen Fehlbeitrag.

Art. 11 Bundesseitige Organisation

¹ Der Bundesrat bezeichnet die Bundesstelle, die für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die bundesseitige Koordination und die Aufsicht über die Verwendung der Finanzhilfe, zuständig ist (zuständige Bundesstelle).

² Anstatt einer Bundesstelle kann er eine oder einen Delegierten bezeichnen.

Art. 12 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die zuständige Bundesstelle und die Facheinheiten beaufsichtigen die Durchführung des Projekts durch ein mitschreitendes Controlling und periodische Kontrollen.

² Die zuständige Bundesstelle erarbeitet dazu ein Überprüfungskonzept nach Artikel 25 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³. Darin wird unter Anhörung der Facheinheiten die Aufgabenteilung unter den Facheinheiten festgelegt.

³ Bei Mängeln verlangt die zuständige Bundesstelle von der Trägerschaft die geeigneten Massnahmen zu deren Behebung. Dauern die Mängel an, so kann die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

³ SR 616.1

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

